

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 SF 9/12 S**

S 11 KR 302/12 ER (SG Chemnitz)

.....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,  
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f  
und Dr. M e c k e  
beschlossen:

Das Sozialgericht München wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger wendet sich ua gegen die Neuberechnung und Nachforderung von Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung. In der am 19.3.2012 beim SG Chemnitz eingegangenen anwaltlichen Klageschrift war - wie im Widerspruchsbescheid - als Adresse des Klägers "H. - straße 13, E. " angegeben. Mit Schreiben vom 30.3.2012 hörte das SG Chemnitz die Beteiligten zu einer "möglichen Verweisung" an. Die Beklagte teilte daraufhin mit, in ihrem Datenbestand sei derzeit als Adresse des Klägers "Z. - straße 3, B. " gespeichert. Ob es sich hierbei um den Wohnsitz des Klägers handele, sei nicht bekannt. Mit Beschluss vom 19.4.2012 erklärte sich das SG Chemnitz für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das SG München. Eine Begründung enthielt dieser Beschluss nicht. Mit Schriftsatz vom 14.5.2012 teilte der Kläger über seinen Anwalt mit, in der Klageschrift sei versehentlich eine alte Adresse angegeben worden. Die ordnungsgemäße Anschrift laute: "Z. - straße 3, B. ". Durch Beschluss vom 22.5.2012 erklärte sich das SG München ebenfalls für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das SG Chemnitz zurück, welches das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit angerufen hat.

## II

- 2 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG durch das BSG liegen vor, nachdem sich sowohl das SG Chemnitz als auch das SG München für örtlich unzuständig erklärt haben.
- 3 Zum zuständigen Gericht ist das SG München zu bestimmen, da dieses an den Verweisungsbeschluss des SG Chemnitz vom 19.4.2012 gebunden ist.
- 4 Gemäß § 98 S 1 SGG iVm § 17a Abs 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist ein Verweisungsbeschluss wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit für das Gericht, an das verwiesen wurde, bindend. Dies gilt im Interesse des verfassungsrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutzes (*Art 19 Abs 4 GG*) und einer möglichst zügigen sachlichen Entscheidung grundsätzlich unabhängig von der Verletzung prozessualer oder materieller Vorschriften. Den Streit der beteiligten Gerichte über die Anwendung von Regelungen über die örtliche Zuständigkeit zu entscheiden oder in jedem Einzelfall die Richtigkeit des dem Verweisungsbeschluss zugrundeliegenden Subsumtionsvorgangs zu überprüfen, ist gerade nicht Aufgabe des gemeinsam übergeordneten Gerichts im Verfahren nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG (*BSG Beschluss vom 18.7.2012 - B 12 SF 5/12 S, juris RdNr 5*).



- 5 Ausnahmsweise kommt dem Verweisungsbeschluss dann keine Bindungswirkung zu, wenn die Verweisung auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze oder auf willkürlichem Verhalten beruht (*stRspr*, vgl. BSG SozR 3-1720 § 17a Nr 11 S 19 ff, SozR 4-1500 § 57a Nr 2 RdNr 11, SozR 4-1500 § 58 Nr 6 RdNr 15 und SozR 4-1500 § 57 Nr 2 RdNr 4 sowie BVerfG Kammerbeschluss vom 19.12.2001 - 1 BvR 814/01 - NVwZ-RR 2002, 389; zuletzt Beschlüsse des Senats vom 4.1.2012 - B 12 SF 2/11 S - SGB 2012, 369 f, vom 5.1.2012 - B 12 SF 4/11 S - und vom 18.7.2012 - B 12 SF 5/12 S). Willkürlich ist eine gerichtliche Entscheidung in dem aufgezeigten Zusammenhang dann, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar ist, sodass sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht und deshalb auch Art 3 Abs 1 GG verletzt (vgl. BVerfG, aaO). Für eine abweichende Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Anwendung dieser strengen Maßstäbe, die das BSG in seiner Rechtsprechung ausgeformt hat, ist vorliegend noch kein Raum.
- 6 Zwar verletzt das SG Chemnitz zwingendes Recht, weil der Verweisungsbeschluss entgegen § 17a Abs 4 S 2 GVG mit keiner Begründung versehen ist. Die Begründung hat mindestens die für erfüllt oder nicht erfüllt gehaltenen Tatbestandsmerkmale und die dafür ausschlaggebenden tatsächlichen und rechtlichen Gründe zu bezeichnen (*zu den Mindestanforderungen an eine Begründung vgl. BSG SozR 1500 § 136 Nr 10; BSG Urteil vom 8.2.2007 - B 9b SO 5/05 R; Beschluss vom 6.2.2003 - B 7 AL 32/02 B*). Diese Missachtung nicht zur Disposition des einzelnen Richters stehenden Verfahrensrechts allein führt jedoch nicht dazu, dass der Beschluss grob verfahrensfehlerhaft oder willkürlich wäre (vgl. BSG Beschluss vom 18.7.2012 - B 12 SF 5/12 S - juris RdNr 7). Vielmehr ist dem Akteninhalt noch mit ausreichender Sicherheit zu entnehmen, dass die Verweisung des SG Chemnitz nicht auf sachfremden Erwägungen beruhte, sondern - wie aus der Verfügung zur Anhörung der Beteiligten hervorgeht - an die in der Klageschrift vom Kläger selbst angegebene Wohnanschrift anknüpfte. Das angegangene Gericht kann bei der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit - jedenfalls solange keine begründeten Zweifel an deren Richtigkeit bestehen - an die von der Aktivpartei angegebene Wohnanschrift anknüpfen (vgl. BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 6 RdNr 12). Anlass zu solchen Zweifeln war im vorliegenden Fall im Zeitpunkt des Beschlusses noch nicht gegeben: Die in der Klageschrift angegebene Adresse stimmte mit der im angefochtenen Widerspruchsbescheid überein. Der Kläger hat innerhalb der gesetzten Frist der Verweisung nicht widersprochen. Die Beklagte hat zwar eine abweichende gespeicherte Adresse angegeben, aber zugleich mitgeteilt, keine Kenntnis darüber zu haben, ob es sich hierbei um die Wohnanschrift handele.
- 7 Andere Umstände, die darauf schließen lassen könnten, dass die Entscheidung des SG Chemnitz auf sachfremden Erwägungen oder einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze beruht haben könnte, sind nicht ersichtlich.

